



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Wolfgang Sablatnig, BA
Mediensprecher des
Verfassungsgerichtshofes
Tel +43 (1) 531 22 1006
mediensprecher@vfggh.gv.at

Presseinformation

Verfassungsgerichtshof bestätigt Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

Wenn ein Entscheidungsträger oder ein Mitarbeiter eines Verbandes bzw. Unternehmens im Namen seines Arbeitgebers eine Straftat begeht, muss dafür auch das Unternehmen geradestehen: Dieses Prinzip, das im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz festgeschrieben ist, hat der Verfassungsgerichtshof in einer Entscheidung vom 2. Dezember 2016 als der Verfassung entsprechend erachtet.

Die Verfassungsrichter halten es für zulässig, einer juristischen Person (dem Verband bzw. Unternehmen) die Verantwortlichkeit für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten einer Person zuzuschreiben - und zwar dann, wenn ein "Konnex zwischen der juristischen Person und jenen natürlichen Personen besteht, deren Verhalten ihr (der juristischen Person, Anm.) zugerechnet wird".

Die Verbandsverantwortlichkeit ergebe sich aus diesem Zusammenhang sowie dem "Umstand, dass der Verband stets nur durch Zurechnung des Handelns der Entscheidungsträger als eines seiner Organe handeln kann". Das Schuldprinzip, dem gemäß niemand für die Straftat eines anderen belangt werden könne, habe "im Individualstrafrecht in Bezug auf natürliche Personen Geltung, nicht jedoch in Ansehung von juristischen Personen".

Ein Unternehmen aus Oberösterreich sowie das Landesgericht Wels hatten die Aufhebung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes gefordert. Das Unternehmen sowie zwei seiner Mitarbeiter waren in erster Instanz wegen einer verbotenen Bieterabsprache bei einem Vergabeverfahren strafgerichtlich verurteilt worden. Der Antrag des Landesgerichtes Wels beruhte auf einem Ermittlungsverfahren, das gegen eine Firma wegen des Verdachts der fahrlässigen Gefährdung der Umwelt geführt wird.

Entscheidungen G 497/2015, G 679/2015 vom 2.12.2016
Presseinformation vom 22.12.2016